

# Lieferantenkodex

## des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands

### 1. Präambel

#### **Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte**

Als überwiegend national agierendes Unternehmen ist sich der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit zu achten und in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette darauf hinzuwirken, dass Risiken vorgebeugt wird und Verletzungen beendet werden. Neben generellen Erwartungen gegenüber unseren Lieferanten, verfolgen wir mit unserem Lieferantenkodex das Ziel, in unserer vorgelagerten Lieferkette Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen und einzuhalten.

### 2. Anforderungen an Lieferanten

#### **2.1. Soziale Verantwortung**

##### **Verbot von Kinderarbeit**

Der Einsatz von Kinderarbeit in jeglicher Form ist unzulässig. Der Lieferant ist aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen Kinder unter dem Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, nicht beschäftigt werden. Auch wenn nach lokalen Regelungen die Beschäftigung jüngerer Kinder zulässig ist, darf der Lieferant in keinem Fall Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Hinsichtlich Arbeiten, die schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, darf ein Mindestalter von 18 Jahren nicht unterschritten werden.

##### **Verbot von Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Mitarbeitenden behalten zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle über ihre Ausweispapiere. Diese dürfen vom Lieferanten nicht vereinnahmt werden. (oder an sich genommen werden) Außerdem darf weder durch Führungskräfte noch durch Sicherheitspersonal eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

##### **Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit**

Arbeitskräfte dürfen nicht in ihren, mit den vor Ort geltenden Gesetzen übereinstimmenden, Rechten eingeschränkt werden. Dazu zählt das Recht auf Gründung und Beitritt zu Organisationen, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik. Arbeitskräfte dürfen nicht aufgrund der Ausübung dieser Rechte diskriminiert werden. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor etwaigen negativen Folgen zu kommunizieren.

##### **Verbot der Diskriminierung**

Die Diskriminierung von Arbeitskräften in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder Person werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Arbeitskräfte. Dies beinhaltet die gleiche Entgeltzahlung für gleichwertige Arbeit.

### **Faire Arbeitsbedingungen (inkl. angemessener Entlohnung)**

Der Lieferant vergütet seine Arbeitskräfte angemessen und fristgerecht. Demnach entspricht das Entgelt mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

### **Gesundheitsschutz und Sicherheit**

Der Lieferant sorgt durch ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsmanagement für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld. Dazu gehören angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz der Arbeitskräfte vor Unfällen, potenziellen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, und in der öffentlichen Umgebung. Den Arbeitskräften wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

### **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, wenn dies gegen legitime Rechte verstößt. Außerdem hat er sämtliche Aktivitäten, die zu Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie übermäßigem Wasserverbrauch beitragen, zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder Personen den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

## **2.2. Ökologische Verantwortung**

### **Einsparung von Ressourcen**

Der Lieferant bemüht sich, den Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser und anderen Rohstoffen, innerhalb der Produktion, kontinuierlich zu reduzieren. Dies kann z. B. durch die Verwendung alternativer Materialien, durch die Wiederverwendung von Materialien oder durch die Weiterentwicklung der Produktionslandschaft erfolgen.

### **Reduktion von Treibhausgasen**

Der Lieferant unterstützt den OOVV bei der Erreichung der Klimazusagen (insbesondere Scope 3). Dazu überwacht der Lieferant seine Treibhausgasemissionen in regelmäßigen Abständen und teilt uns auf Anfrage vorhandene relevante Daten mit. Der Lieferant ist dazu angehalten, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung seiner Emissionen zu entwickeln und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig auf Wirksamkeit zu überprüfen.

### **Reduktion von Abfall**

Der Lieferant entwickelt entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle und zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft. In diesem Kontext werden nach Möglichkeit Materialien eingesetzt, die recycelt und wiederverwendet werden können. Gefährliche Abfälle und Abwässer, die negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt haben könnten, werden überwacht und angemessen entsorgt.

### **Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt**

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen und hoheitlichen Vorgaben zum Schutze von Umwelt und Natur einzuhalten.

## **2.3. Ethisches Geschäftsverhalten**

### **Fairer Wettbewerb**

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb, inklusive fairer Werbung und der geltenden Kartellgesetze, sind essenziell für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Der Lieferant beachtet diese Regelungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen.

#### **Datenschutz/ Vertraulichkeit**

Der Lieferant sorgt für den Schutz aller personenbezogenen Daten und privaten Informationen von Auftraggebern, Kunden, Arbeitskräften, etc. Im Rahmen der Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, zu beachten.

#### **Geistiges Eigentum**

Der Lieferant respektiert und schützt die Rechte an geistigem Eigentum. Bei Technologie- und Know-how-Transfer werden die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt.

#### **Korruption**

Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegale Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger:innen, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Der Lieferant entwickelt geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften.

#### **Geldwäsche**

Der Lieferant unterstützt alle erforderlichen Maßnahmen, um in seinem Einflussbereich Geldwäsche zu unterbinden. Geldwäsche bedeutet das Einschleusen erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

#### **Sanktionslistenprüfung**

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass von ihm alle jeweils anwendbaren Sanktions- und Embargovorschriften eingehalten werden und dass seine eigenen Lieferanten dies ebenfalls tun, um eine rechtskonforme Lieferkette zu gewährleisten.

### **3. Umsetzung der Anforderungen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Risiken der Verletzung der oben genannten Rechtspositionen 2.1.–2.3., innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und angemessene (Präventions-) Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße informiert der Lieferant den OOVV zeitnah.

Sollte der Lieferant gegen diesen Kodex verstoßen, muss er die Verletzung in absehbarer Zeit beenden. Sollte dies nicht möglich sein, ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Kommt der Lieferant diesen Aufforderungen nicht nach, behalten wir uns Maßnahmen bis hin zur Auflösung der Geschäftsbeziehung vor.

### **4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Regelungen/Anforderungen zu halten.